

17.04.98

Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft - Drucksache 13/10130 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften - Drucksache 13/9109-

mit folgenden Maßgaben:

1. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. § 33f Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen,“.

2. Artikel 1 Nr. 7 wird gestrichen.

3. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 64 e Abs. 1“ durch die Angabe „§ 64 e Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäische Union“ ersetzt.

Fristablauf: 08.05.98

Erster Durchgang: Drs. 634/97

4. Artikel 1 Nr. 21 wird wie folgt gefaßt:

„21. Dem § 67 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Semikolon folgender Text angefügt:

„zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;“.

5. Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,“.

6. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierungen in § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“,

im übrigen unverändert angenommen.

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. April 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.